

2014

# Trinkwasserverordnung

## Auszüge aus der Fassung vom 7.8.2013

Bei der Laborplanung ist der Trinkwasserverordnung vom 13.12.2012 Aufmerksamkeit zu schenken. Die beinhaltenen Auszüge sind der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 07.08.2013 entnommen. Der Volltext zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist auch auf der Seite des DVGW veröffentlicht. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung ist am 13. Oktober 2012 veröffentlicht worden und am 14. Dezember 2012 in Kraft getreten. Der Volltext zu dieser Änderungsverordnung ist am 7. August 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.



# **Änderung der Trinkwasserverordnung**

## **Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)\***

### **§ 1 Zweck der Verordnung**

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

(1)

Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. ....

(2)

Für Anlagen und Wasser aus Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, und die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert werden können, gilt diese Verordnung nur, soweit sie darauf ausdrücklich Bezug nimmt.

### **§ 17 Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser**

(1)

Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

(6)

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

11h. entgegen § 17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig baut oder nicht richtig betreibt,

11i. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass nur Werkstoffe oder Materialien nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 verwendet werden,

12. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 1 eine Wasserversorgungsanlage mit einem dort genannten Wasser führenden Teil verbindet,

13. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 oder 3 eine Leitung oder eine Entnahmestelle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnen lässt.

## **Trinkwasserinstallation**

In der Trinkwasserverordnung, die am 1. 1. 2003 in Kraft trat, ist geregelt, dass die Trinkwasserqualität an der Entnahmestelle (am Zapfhahn) des Verbrauchers eingehalten werden muss. Dies bedeutet, dass auch die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung dort einzuhalten sind, so dass dem Verbraucher zu jeder Zeit reines, klares und zum Genuss anregendes Trinkwasser zur Verfügung steht.

Die Verantwortung dafür wird auf verschiedene Schultern verteilt.

Die Wasseraufbereitung und die Wasserverteilung bis zur Übergabestelle im Haus fallen unter die Verantwortung des Wasserversorgers. Ab der Übergabestelle im Haus ist der Hausbesitzer oder der Betreiber der Hausinstallation für die Erhaltung der Trinkwasserqualität verantwortlich.

Hierzu gehören die Auswahl der richtigen Materialien für die Hausinstallation, eine fachgerechte Planung und eine regelmäßige Wartung und Instandhaltung während der gesamten Lebensdauer der Trinkwasseranlage, damit die Betriebssicherheit, die Funktionstüchtigkeit und die Gebrauchstauglichkeit der Trinkwasserinstallation auf Dauer erhalten werden kann.

## **Regelmäßige Wartung und Nutzung der Anlagen schützt vor Wasser- und Qualitätsverlusten**

Wie andere technische Anlagen müssen auch Trinkwasser-Installationen regelmäßig gewartet werden. Dies betrifft insbesondere die Sicherheits- und Sicherungsarmaturen, aber auch andere wichtige Funktionsteile wie Dichtelemente, Entnahmearmaturen, Strahlregler usw. Undichte Spülkästen und Armaturen können oft unbemerkt große, unnötige Wasserverluste zu Lasten des Verbrauchers entstehen lassen. In Trinkwasser-Installationen, die Trinkwasser an die Öffentlichkeit abgeben, ist das Gesundheitsamt berechtigt, Trinkwasserproben zur Überwachung der Einhaltung der strengen Grenzwerte der Trinkwasserverordnung durchzuführen. Hier aufgedeckte Mängel in der Trinkwasserqualität haben fast immer ihre Ursache in einem mangelnden Wartungszustand der Trinkwasseranlage.

Trinkwasser ist ein verderbliches Lebensmittel und kann deshalb nur begrenzte Zeit in der Trinkwasser-Installation verweilen, ohne seine Lebensmittelqualität zu verlieren. Es wird daher empfohlen, insbesondere die Teile der Trinkwasser-Installation, die keiner regelmäßigen Nutzung unterliegen, wie abgelegene Entnahmestellen in Kellern oder Garagen, aber auch Gästezimmern, regelmäßig zu nutzen, um durch Erneuerung des in den Rohrleitungen enthaltenen Trinkwassers die Trinkwasserqualität sicherzustellen. Bei metallenen Rohrleitungen wird dabei gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zum langfristigen Korrosionsschutz geleistet.

## Schlussfolgerung – Fragestellung

Ist es nun zwingend erforderlich eine selbstständig spülende Armatur in das Leitungsnetz einzubauen? Genügt ersatzweise eine Arbeitsanweisung aus der hervorgeht wie oft und wie lange das Leitungsnetz zu spülen ist?

Fragen die in jedem Fall bei der Laborplanung mit dem Kunden angesprochen und dokumentiert werden sollten. In der Praxis ist es so, dass in mehr als 50% aller Fälle die Laborarmaturen (Brauchwasser) zusammen mit der Augendusche (Trinkwasser) an denselben Leitungsstrang angeschlossen werden.

Zwar besagen die Laborrichtlinien das Augenduschen regelmäßig (alle 30 Tage) auf Ihre Funktion hin zu prüfen sind, jedoch recht dies nicht aus um zu gewährleisten, dass im Notfall Trinkwasserqualität ansteht.

Mit freundlichen Grüßen aus Würzburg



**Dieter Blendel**, Fachplaner LABOR  
BDSF gepr. Sachverständiger für

Büro- und Laboreinrichtungen

Fachkraft für Arbeitssicherheit

**FACHPLANUNGSBÜRO**  
**Labor- und Naturwissenschaftliche Räume**  
**SCC + OHRIS zert.**

Trojaweg 7, 97084 Würzburg  
Tel.: 09334 978 6657, Fax 09334 978 6656

Bankverb.: VR Bank Würzburg (BLZ 790 900 00) Kto.Nr. 201259580  
Gerichtsstand: Würzburg Ust-IdNr.: DE 134168204 Steuer Nr.: 257/122/50197